

Marktverordnung Science City

Art. 1

Der Markt findet im Mai und Oktober 2011 jeden Donnerstag von 11 bis 17 Uhr auf der Piazza statt.

Art. 2

Wer auf dem Markt verkaufen will, muss vorgängig das Warensortiment mit der ETH Zürich absprechen. Erst anschliessend erfolgt die Zustimmung der ETH Zürich. Mit der Zustimmung in Form einer schriftlichen Vereinbarung wird dem Marktstandanbieter ein Platz zugeteilt.

Bei der Vergabe von Marktständen werden in erster Linie lokale Produzenten und Anbieter aus den umliegenden Zürcher Quartieren berücksichtigt.

Art. 3

Der von der ETH Zürich ernannte Platzchef regelt den Marktverkehr. Er weist im einzelnen die Aufstellungs- und Verkaufsplätze an. Die Organe der Stadt Zürich kontrollieren die Einhaltung aller Auflagen für Marktanbieter, Gastwirtschaft sowie den Verkauf von Lebensmitteln im Freien.

Art. 4

Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Marktstandanbieter am Markttag jeweils zwei Stunden vor resp. nach den offiziellen Marktzeiten (jeweils zwischen 9 bis 11 Uhr und 17 bis 19 Uhr). Nach Marktschluss hat jeder Marktstandanbieter seine Marktstandfläche eigenständig zu räumen. Abfälle sind zu entfernen und der Platz ist besenrein zu verlassen. Fahrzeuge dürfen nur während dem Auf- und Abbau auf der Piazza im Marktgelände abgestellt werden. Für Fussgänger ist genügend Platz freizuhalten.

Art. 5

Waren, die unter besonderer gesundheitspolizeilicher Aufsicht sind, unterliegen derselben auch beim Verkauf auf dem Markt. Insbesondere sind die Vorgaben des Lebensmittelinspektors der Stadt Zürich (siehe Markblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“) von den Marktstandanbietern einzuhalten.

Art. 6

Unreife und verdorbene Ware darf nicht auf dem Markt verkauft werden.

Art. 7

Marktstandanbieter, die sich nicht an die schriftliche Vereinbarung sowie die Weisungen des Platzchefs halten, können vom Markt weggewiesen werden.

Zürich, im Januar 2011